AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 71 DIENSTAG, DEN 9. SEPTEMBER 2014

Inhalt:

	Seite
Ausgleich der von den Krankenhäusern zu erhebenden Ausgleichsbeträge	1613
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	1613
Änderung von Wochenmärkten	1613
Herbst-Deichschau 2014 auf der Insel Neuwerk	1613
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren (Orchester) an der Hochschule für Musik und Theater	1614

BEKANNTMACHUNGEN

Ausgleich der von den Krankenhäusern zu erhebenden Ausgleichsbeträge

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz stellt gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zum Ausgleich der von Krankenhäusern zu erhebenden Ausbildungszuschläge (Ausbildungszuschlagsverordnung) vom 28. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 113) fest, dass ein Ausgleichsfonds im Sinne des § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) für das Jahr 2015 nicht zustande gekommen ist und der Ausgleich für dieses Jahr nach § 17 a Absatz 9 KHG in Verbindung mit der Ausbildungszuschlagsverordnung erfolgt.

Hamburg, den 28. August 2014

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 1613

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel (3,5 cm) mit kleinem hamburgischen Wappen und der Umschrift: „Gymnasium Hamm + Hamburg +“ mit den Nummern 1 und 3 sind entwendet worden (AZ: 041/1K/546450/2014) und werden mit Wirkung vom 15. August 2014 für ungültig erklärt.

Hamburg, den 20. August 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1613

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348, 1360), wird bekannt gegeben:

Der Wochenmarkt Lohbrügge wird am Mittwoch, dem 1. Oktober 2014, und am Sonnabend, dem 4. Oktober 2014, jeweils von der Wochenmarktfläche Lohbrügger Markt auf die Wochenmarktfläche Chrysanderstraße verlegt.

Hamburg, den 27. August 2014

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1613

Herbst-Deichschau 2014 auf der Insel Neuwerk

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. Nr. 47 S. 501), vorgeschriebene Schau der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen auf der Insel Neuwerk findet am Dienstag, dem 30. September 2014, ab 13.00 Uhr vom Treffpunkt „Eingang Stackmeisterei“ aus statt.

Dem Deichverband der Insel Neuwerk, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an einer Deichschau gehört, wird hier Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben (§ 60 Absatz 2 HWaG).

Hamburg, den 8. September 2014

HPA Hamburg Port Authority AöR als Wasserbehörde

Amtl. Anz. S. 1613

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Dirigieren (Orchester) an der Hochschule für Musik und Theater

Vom 15. Januar, 16. April, 14. Mai, 11. Juni und 9. Juli 2014

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 25. Februar, 27. Mai, 17. Juni und 15. Juli 2014 die vom Hochschulsenat am 15. Januar, 16. April, 14. Mai, 11. Juni und 9. Juli 2014 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2013 S. 503, 527) beschlossene Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Dirigieren (Orchester) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 15. Januar, 16. April, 14. Mai, 11. Juni und 9. Juli 2014 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt

Artikel I

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Dirigieren (im Folgenden: Studiengang Dirigieren) mit dem Abschluss Bachelor of Music der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Die Organisation der Prüfungen im Studiengang Dirigieren obliegt dem Studiendekanatsrat I der Hochschule.

(3) Der Studiendekanatsrat setzt für die in Absatz 2 genannten Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

§ 2
Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Dirigieren ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 4).

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt; sie liegt vor, wenn die Aufnahmeprüfung im jeweiligen Hauptfach mit mindestens 23-25 Punkten bewertet wird.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

§ 3
Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Dirigieren kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem gegebenenfalls die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
2. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
4. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
5. bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen.

§ 4
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Aufnahmeprüfung, Aufnahmeprüfung für höhere Fachsemester

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann. Beurteilungskriterien sind künstlerische Phantasie, Stilempfinden, technisches Können und eine dem eigenen Entwicklungsstand entsprechende Wahl des Schwierigkeitsgrades der Prüfungswerke.

(2) Es findet ein zweistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe bestanden hat.

(3) Anforderungen zur Aufnahmeprüfung für das 1.–4. Semester:

3.1 Die erste Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach (Dauer etwa 5-10 Minuten):

Dirigieren aus folgenden Werken:

- C. M. v. Weber: Ouvertüre zur Oper „Der Freischütz“,
- W. A. Mozart: aus der Oper „Die Zauberflöte“,
- Quintett, Akt I, Nummer 5 „Hm! Hm! Hm!“,
- Quintett, Akt II, Nummer 12 „Wie, wie, wie?“.

Die Prüfung wird an zwei Klavieren abgenommen.

3.2 In der zweiten Stufe besteht die Aufnahmeprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:

1. einer praktischen Prüfung im Hauptinstrument (Dauer etwa 15 Minuten):
   a) Ist das Hauptinstrument Klavier, besteht die Aufnahmeprüfung aus den folgenden Inhalten (Dauer etwa 15 Minuten):

– J. S. Bach: Präludium und Fuge aus „Das Wohltemperierte Klavier“ oder drei bis vier Sätze aus einer Suite (auch Partita) von J. S. Bach oder G. Fr. Händel,
– ein schneller und ein langsamer Satz aus einer Sonate der Wiener Klassik,
– ein Werk der Romantik oder der nachfolgenden Epochen,
– eine Etüde.

Drei der Werke müssen auswendig vorgetragen werden.

b) Ist das Hauptinstrument eines der Orchesterinstrumente Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Pauke oder Schlagzeug, entsprechen die Aufnahmeprüfungsbedingungen denen für das jeweilige Instrument im Bachelorstudiengang Instrumentalmusik.

2. Vokale Korrepetition (Dauer etwa 10 Minuten):
   – Vortrag einer Opernszene am Klavier mit Markieren der Gesangsstimme,
   – Vom-Blatt-Spiel.
3. Nebenfach Klavier (Dauer: etwa 10 Minuten) (entfällt, wenn Klavier als Hauptfach gewählt ist):
   – Vortrag von zwei Klavierkompositionen (Originalwerke) aus zwei Stilepochen,
4. einer Klausur in Gehörbildung (eine Stunde):
   – vierstimmig-homophoner Satz; einstimmig melodisch-rhythmisches Diktat (frei oder atonal); zwei- bis dreistimmig polyphones Diktat;
5. einer mündlich-praktischen Prüfung in Theorie und Gehörbildung (20 Minuten):
   – Theorie: Nachweis der Beherrschung der Harmonielehre (einschließlich diatonischer und chromatischer Modulationen durch das Spiel auf dem Klavier; prima-vista-Analyse (harmonisch) im Schwierigkeitsgrad eines Bach Chorals.
   – Gehörbildung: Hören von Intervallen über weitere Abstände; Erfassen von Akkorden und deren Umkehrungen; Erkennen und/oder Nachspielen von harmonischen Abfolgen oder Modulationswegen; Aufnehmen von schwierigen rhythmischen Beispielen; Vom-Blatt-Singen;
6. einer Klausur in Theorie (drei Stunden):

   vierstimmiger homophoner Satz zu einer gegebenen Melodie; zweistimmiger Kontrapunkt im strengen Satz zu einem gegebenen c.f.; Fortführung einer melodisch-harmonisch skizzierten Phrase („Fortspinnungsaufgabe"); Instrumentationsaufgabe;
7. Prima-Vista-Spiel (Dauer: 5 Minuten).

(4) Anforderungen zur Aufnahmeprüfung ab dem 5. Semester:

4.1 Die erste Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach Dirigieren:

– J. Brahms: Sinfonie Nummer 3, 1. Satz,
– J. Brahms: Sinfonie Nummer 1, 4. Satz,
– D. Schostakowitsch: Sinfonie Nummer 9, 1. Satz.

Pianisten stehen zur Verfügung.

4.2 Die zweite Stufe umfasst Prüfungen im

1. Hauptinstrument

   Klavier:
   – J. S. Bach: Präludium und Fuge aus „Das Wohltemperierte Klavier“ oder drei bis vier Sätze aus einer Suite (auch Partita) von J. S. Bach oder G. Fr. Händel,
   – eine klassische Sonate (einschließlich Franz Schubert) oder ein Variationszyklus,
   – ein Werk der Romantik oder der nachfolgenden Epochen,
   – eine Etüde.

   Drei der Werke müssen auswendig vorgetragen werden.

   oder

   Orchesterinstrumente

   Mögliche Instrumente sind: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Pauke oder Schlagzeug.

   Die Prüfungsleistungen entsprechen den Aufnahmeprüfungsbedingungen für das jeweilige Hauptfachinstrument.
2. Vokale Korrepetition (Dauer etwa 10 Minuten)
   – Vortrag einer Opernszene am Klavier mit Markieren der Gesangsstimme,
   – Vom-Blatt-Spiel.
3. Nebenfach Klavier (Dauer: etwa 10 Minuten) (nur wenn Klavier nicht als Hauptinstrument gewählt ist):
   – Vortrag von zwei Klavierkompositionen (Originalwerke) aus zwei Stilepochen.

(5) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Studienbewerber nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(6) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6
Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

– Prüfung im Hauptfach Dirigieren	0 bis 25 Punkte
– Prüfung im Hauptinstrument (Klavier oder Orchesterinstrument)	0 bis 10 Punkte
– Vokale Korrepetition	0 bis 10 Punkte
– Klausur in Gehörbildung	0 bis 10 Punkte
– mündliche Prüfung in Theorie und Gehörbildung	0 bis 10 Punkte
– Klausur in Theorie	0 bis 10 Punkte
– Prüfung in Klavier (entfällt bei Hauptinstrument Klavier)	0 bis 10 Punkte.

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

im Hauptfach wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten im Hauptfach bzw. mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Allgemeine Musiklehre, Klavier oder Gehörbildung bewertet werden, sind nicht bestanden.

(5) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

(6) Sind für den Studiengang Dirigieren keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

§ 7

Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus

a) den Professorinnen/Professoren, die das Fach Dirigieren (Orchester und/oder Chor) lehren (Teilprüfungskommission für das Hauptfach Dirigieren [Orchester]). Von diesen Professorinnen/Professoren müssen mindestens zwei an der Aufnahmeprüfung mitwirken. Ferner gehört der Aufnahmeprüfungskommission eine/ein Professorin/Professor mit dem Hauptfach Komposition/Theorie an;
b) zwei Professorinnen/Professoren, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren (Teilprüfungskommission für die Klausur im Fach Theorie und für das Fach Gehörbildung);
c) zwei Professorinnen/Professoren, die das Fach Klavier lehren (Teilprüfungskommission für das Nebenfach Klavier);
d) gegebenenfalls zwei Professorinnen/Professoren, die das Orchesterinstrument lehren (Teilprüfungskommission für das Orchesterinstrument).

§ 8

Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II.
Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Ziele des Studiums

Der Bachelorstudiengang Dirigieren qualifiziert die Studenten zur Leitung eines Orchesters. Sie haben die technischen und interpretatorischen Voraussetzungen zur dirigentischen Führung eines Ensembles erlernt, um Werke verschiedener Stilrichtungen zu erarbeiten und aufzuführen. Das Studium beinhaltet eine abgestimmte Instrumentalausbildung im Klavier und einem Orchesterinstrument.

§ 10

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Dirigieren. Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (B.Mus.). Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 11

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Kreditpunkte vergeben.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zwischen dem zweiten und vierten Fachsemester an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs Dirigieren.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben (§ 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG).

§ 13

Module und Credit Points (CP), Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points,
- Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen),
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen,
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.

(5) Die Abschlussprüfung besteht aus dem Bachelor-Projekt Dirigieren.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht im künstlerisch-theoretischen Hauptfach.
2. Theoretisch-praktischer Unterricht, auch am Klavier. Einzel- oder Gruppenunterricht.
3. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung.
4. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung.
5. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis.
6. Kolloquien.
7. Vorlesungen.
8. Gruppenunterricht.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 16

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Studienschwerpunkt-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des Studiengangs Dirigieren im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Studienschwerpunkt-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Studienschwerpunkt-Urkunde einzuziehen, wenn die Studienschwerpunktprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III.

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 22

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 23

Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul[teil]prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) usw. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin/zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleis-

tungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen bzw. Studienleistungen abzuschließen:

Grundstudium:

Kernmodul 1 (1. und 2. Semester)

Kernmodul 2 (3. und 4. Semester)

Kernmodul 3 (5. und 6. Semester)

Kernmodul 4 (7. und 8. Semester)

Hauptfach-Ergänzungsmodule (1. und 2. Semester)

Hauptfach-Ergänzungsmodule (3. und 4. Semester)

Hauptfach-Ergänzungsmodule (5. und 6. Semester)

Hauptfach-Ergänzungsmodule (7. Semester)

Projektmodul (3. und 8. Semester)

Wahlmodul (1 bis 4. Semester)

Wahlmodul (5. bis 8. Semester)

Abschlussmodul (8. Semester).

§ 24

Modulprüfung im Kernmodul Dirigieren zum Ende des 4. Semesters

Die zum Ende des 4. Semesters im Kernmodul Dirigieren durchzuführende Modulprüfung steht einer Zwischenprüfung im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

§ 25

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang Dirigieren fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

IV.

Bachelorprüfung

§ 26

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music

Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer

1. im Studiengang Dirigieren an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis zum Ende des siebten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden und mindestens 210 CP erworben hat.

§ 27

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 16 Absatz 4),
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Studiengang Dirigieren oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 26 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. dem Bachelor-Abschlussprojekt (öffentliches Konzert):

   Dirigat eines oder mehrerer Orchesterwerke (bis zu 45 Minuten), die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgegeben werden. Die Prüfung kann auf mehrere Prüfungstermine verteilt werden.
2. Leitung einer Orchesterprobe (etwa 30 Minuten),
3. Dokumentation des Abschlussprojekts (schriftliche Erläuterung der künstlerischen Umsetzung, etwa 10 Seiten).

(2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

– für das Bachelor-Abschlussprojekt: zwei Professorinnen/Professoren der Fachgruppe Dirigieren sowie eine weitere Professorin/ein weiterer Professor entweder aus der Fachgruppe Dirigieren oder der Fachgruppe Instrumentalmusik,
– für die Leitung einer Orchesterprobe: zwei Professorinnen/Professoren der Fachgruppe Dirigieren sowie eine weitere Professorin/ein weiterer Professor entweder aus der Fachgruppe Dirigieren oder der Fachgruppe Instrumentalmusik,
– für die Dokumentation des Abschlussprojektes: zwei Prüfenden der Fachgruppe Musikwissenschaft.

(3) Die genauen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

§ 29

Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Wird das öffentliche Konzert gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dieses einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend" (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Aus allen Prüfungsteilen der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

– Bachelor-Abschlussprojekt – Dirigat in einem Öffentlichen Konzert:	60 %,
– Leitung einer Orchesterprobe:	30 %,
– schriftliche Dokumentation:	10 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs Dirigieren. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %,

B die nächsten 25 %,

C die nächsten 30 %,

D die nächsten 25 %,

E die nächsten 10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 31

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 28,
2. Vorlage der bis einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 32

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 34

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 in dem Studiengang Dirigieren an der Hochschule für Musik und Theater aufgenommen haben.

(2) Die Regelungen der Aufnahmeprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Dirigieren der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. April 2012, zuletzt geändert am 23. Mai 2012 (Amtl. Anz. 2012 S. 854, 905), treten zeitgleich außer Kraft.

Hamburg, den 15. Januar, 16. April, 14. Mai, 11. Juni und 9. Juli 2014

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1614

Modulbeschreibungen Dirigieren Bachelor of Music

Version Juni 2014

Inhalt

1 Studienverlaufsplan
2 Modulbeschreibungen Kernmodule Bachelor Dirigieren
2.1 Kernmodul 1 Bachelor Dirigieren
2.2 Kernmodul 2 Bachelor Dirigieren
2.3 Kernmodul 3 Bachelor Dirigieren
2.4 Kernmodul 4 Bachelor Dirigieren
2.5 Abschlussmodul Bachelor Dirigieren
3 Hauptfach Ergänzungsmodule Bachelor Dirigieren
3.1 Hauptfach Ergänzungsmodul 1 Bachelor Dirigieren
3.2 Hauptfach Ergänzungsmodul 2 Bachelor Dirigieren
3.3 Hauptfach Ergänzungsmodul 3 Bachelor Dirigieren
3.4 Hauptfach Ergänzungsmodul 4 Bachelor Dirigieren
4 Projektmodul Bachelor Dirigieren

Prüfungen: Es wird unterschieden zwischen Prüfungen und Studienleistungen. Prüfungen werden von einer Kommission abgenommen. Sie können einmal wiederholt werden und werden in der Regel am Ende eines Moduls durchgeführt. Studienleistungen werden von der Dozentin / dem Dozenten abgenommen. Sie können im Verlauf eines Moduls erbracht werden. Es handelt sich bei Studienleistungen z.B. um Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Klausuren, Tests verschiedener Art. Ihre Wiederholbarkeit ist nicht begrenzt. Beide Prüfungsarten werden in der Regel mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Prüfungsleistungen in den Abschlussmodulen werden jedoch differenziert bewertet.

1 Studienverlaufsplan

	1. Sem.		2. Sem.		Prüf.	3. Sem.		4. Sem.		Prüf.	5. Sem.		6. Sem.		Prüf.	7. Sem.		8. Sem.		Prüf.
Module / Teilmodule (Fächer)	SWS	**Cr**	SWS	**Cr**		SWS	**Cr**	SWS	**Cr**		SWS	**Cr**	SWS	**Cr**		SWS	**Cr**	SWS	**Cr**	
Kernmodule	K-1-Dir					K-2-Dir					K-3-Dir					K-4-Dir				
Hauptfach Dirigieren (E)	1,5		1,5			1,5		1,5		P	1,5		1,5		S	1,5		1,5		
Hauptfachinstrument (E)	1	**16**	1	**16**	S	1	**16**	1	**18**	S	1	**21**	1	**21**	S	1	**24**		**16**	P
Korrepetition Oper (E)	1		1			1		1		S	1		1		S	1				
Gehörbildung 1 - 3 (G)	1		1			1		1		P	1		1		S					
Abschlussmodul																				
Bachelor-Projekt Dirigieren																				
Leitung einer Orchesterprobe																			**10**	**P**
Schriftliche Dokumentation des Bachelorprojekts																				
Hauptfach-Ergänzungsmodule	HfE-1-Dir					HfE-2-Dir					HfE-3-Dir									
Chor / Kammerchor (G)	3	**2**	3	**2**	S	3	**2**	3	**2**	S	3	**2**	3	**2**	S					
Chorleitung (G)	2	**2**	2	**2**	S	1	**2**	1	**2**	S										
Musiktheorie (G)	1	**2**	1	**2**	P	1	**2**	1	**2**	P										
Formenlehre (V)	1,5	**2**	1,5	**2**	S															
Einf. Stilgrundlagen 17.-19.Jahrh.(V)						1	**2**			S										
Musikgeschichte (V)	1,5	**2**	1,5	**2**												HfE-4-Dir				
Partiturspiel (E)	0,5	**1**	0,5	**1**	S	0,5	**1**	0,5	**1**	S	0,5	**1**	0,5	**1**	S	0,5	**1**			P
Projektmodule						Proj-1-Dir														
mit interdisziplinären Angeboten passend zu den jeweils aktuellen Projekten. Möglich sind auch individuell verabredete Langfrist-Projekte oder "Services" für andere Studiengänge bspw. Komposition oder Coaching von Ensembles.						Insgesamt sind 26 Credits zu erwerben. Es ist auch möglich, Angebote aus dem studium fundamentale und spezifischen Wahlmodulen anderer Studiengänge zu verwenden, wenn dafür die Credits im freien Wahlmodul schon ausgeschöpft sind.														
							4		4			5		5			4		4	
	W-frei	3		3			1		1		W-frei	1		1			1		0	
Wahlmodule (freie Wahl)			8	Credits						S			3	Credits						S
Summen SWS / Credits je Sem.:	13,8	**30**	13,8	**30**		10,8	**30**	9,75	**30**		7,75	**30**	7,25	**30**		3,75	**30**	1,5	**30**	
(E) = Einzelunterricht; (G) = Gruppenunterricht; (V) = Vorlesung											Belegungszeitraum									
SWS = Semesterwochenstunden; Cr. = Credits nach ECTS (1 Cr. = 30 h)														**Gesamtsumme Credits:**					**240**	
P = Prüfung vor Kommission; S = definierte Studienleistung; Details siehe Modulbeschreibungen bzw. Vorlesungsverzeichnis																				

2 Modulbeschreibungen Kernmodule Bachelor Dirigieren

2.1 Kernmodul 1 Bachelor Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 1 Dirigieren			K-1-Dir	
ECTS-Punkte	32				
Studiensemester	1. und 2. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbereitung.	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfach Dirigieren(E)	Studienleistung	52,5	487,5	18
	2.) Hauptfachinstrument (E)	Studienleistung	35	175	7
	3.) Korrepetition Oper (E)	Studienleistung	35	85	5
	4.) Gehörbildung (G)	Studienleistung	35	25	2
Inhalte	1.) Dirigieren: Erarbeiten und Dirigieren von leichteren Orchesterwerken verschiedener Gattungen und Stilrichtungen, Verbesserung der Dirigiertechnik je nach den mitgebrachten Vorkenntnissen. 2.) Hauptfachinstrument: Aufbau spieltechnischer Fähigkeiten, Erarbeitung eines Basisrepertoires. 3.) Pianistische Realisierung klanglicher und stilistischer Erfordernisse der Werke aus verschiedenen Epochen und Nationaltraditionen sowie Mitlesen der Gesangsstimmen. 4.) Gehörmäßige Erfassung musikalischer Elemente und einfacher Zusammenhänge.				
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, Partituren von leichteren Orchesterwerken verschiedener Gattungen und Stilrichtungen zu erarbeiten und mit Orchester nachzudirigieren. In der Dirigiertechnik haben sie die schlagtechnischen Grundlagen und eine Unabhängigkeit der Hände erworben. Abhängig vom individuellen Leistungsstand haben die Studierende grundlegende spieltechnische Fertigkeiten im Hauptfachinstrument erworben und sind in der Lage, diese an ihrem musikalischen Basisrepertoire anzuwenden. Sie haben ihr Bewusstsein für musikalische Zusammenhänge geschult und können Werke eigenständig erarbeiten. Sie können die Gesangsstimmen verschiedener Bühnenwerke während des Klavierspiels markieren. Sie sind in der Lage, einfache musikalische Zusammenhänge gehörmäßig zu erfassen.				
Leistungsnachweis	1. – 3.) Studienleistungen: drei Testate für aktive und erfolgreiche Teilnahme (Dirigieren, Hauptfachinstrument, Korrepetition) 4.) Studienleistung entsprechend der Vorankündigung Mindestens 85 % Anwesenheit				
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung in den Bachelorstudiengang Dirigieren				
Koordination	Fachgruppensprecherin / Fachgruppensprecher Dirigieren				
Empfohlene Basisliteratur	Repertoire nach Absprache zum Beginn des Semesters				

2.2 Kernmodul 2 Bachelor Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Dirigieren			K-2-Dir	
ECTS-Punkte	34				
Studiensemester	3. und 4. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbereitung	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfach Dirigieren(E)	Prakt. Prüfung ca. 30 Min	52,5	487,5	20
	2.) Hauptfachinstrument (E)	Prakt. Prüfung ca. 30 Min	35	175	7
	3.) Korrepetition Oper (E)	Studienleistung	35	85	5
	4.) Gehörbildung (G)	Schriftl. + mündl. Prüfung ca. 60 + 15 Min.	35	25	2
Inhalte	1.) Dirigieren: Realisierung klanglicher und stilistischer Erfordernisse der Werke aus verschiedenen Epochen und Nationaltraditionen mit Orchester. Entwicklung von eigenen Ideen in der Interpretation dieser Werke. 2.) Hauptfachinstrument: Weiterer Aufbau spieltechnischer und künstlerischer Fertigkeiten. Ausbau des Basisrepertoires. 3.) Pianistische Realisierung klanglicher und stilistischer Erfordernisse der Werke aus verschiedenen Epochen und Nationaltraditionen, Mitlesen und Markieren der Gesangsstimmen. 4.) Hören von komplizierten musikalischen Zusammenhängen				
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, Orchesterwerke verschiedener Gattungen und Stilrichtungen zu erarbeiten, auch hinsichtlich der stilistischen Erfordernisse und diese Werke mit Orchester zu dirigieren. Ihnen sind die Probleme der Tempowahl, der Artikulation und der dynamischen Ausgestaltung dieser Werke bewusst. Die Studierende haben ihre spieltechnischen Fähigkeiten vertieft und können diese in der Entwicklung ihres musikalischen Repertoires einsetzen. Sie haben ihr Bewusstsein für musikalische Zusammenhänge geschult und Grundkenntnisse für stilistisch fundierte Interpretationen entwickelt. Die Studierende haben ihre Fähigkeiten auf dem Hauptfachinstrument erweitert. Sie können Klavierauszüge von Opern, Operetten und Oratorien orchestral darstellen und Gesangsstimmen markieren, auch bei Ensembles. Sie sind in der Lage, kompliziertere musikalische Zusammenhänge gehörmäßig zu erfassen.				
Leistungsnachweis	regelmäßige Unterrichtsteilnahme, Üben, Zusammenarbeit mit Orchestern, Sängern bzw. Instrumentalsolisten Modulteilprüfungen: 1.) Dirigieren: 1. Dirigat eines Orchesterwerkes oder Teilstückes eines Werkes (ca. 15 min) 2. Orchesterprobe (ca. 15 min) 2.) Hauptfachinstrument: **Klavier**: Vortrag eines zusammenhängenden Programms (ca. 30 min): - J. S. Bach: Präludium und Fuge - Eine klassische Sonate bzw. ein vergleichbarer Variationenzyklus				

	- Zwei anspruchsvolle Etüden - Ein Werk der Romantik oder der Moderne Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken zur Prüfung Teile aus. **Blasinstrumente/Schlagzeug**: 1. Klassenvorspiel oder anderer öffentlicher Auftritt (Vortrag eines Programms mit Werken unterschiedlicher Stilistik, ca. 15 min) 2. Basisrepertoireprüfung (zwei Werke bzw. einzelne Sätze nach freier Wahl aus unterschiedlichen Epochen | fünf Orchesterstellen, ca. 20 min) **Streichinstrumente/Harfe**: 1. Klassenvorspiel oder anderer öffentlicher Auftritt (Vortrag eines Programms mit Werken unterschiedlicher Stilistik, ca. 15 min) 2. Basisrepertoireprüfung (eine Pflichtetüde - Bekanntgabe ca. vier Wochen vor dem Prüfungstermin, Orchesterstellen, zwei Werke bzw. einzelne Sätze nach freier Wahl aus unterschiedlichen Epochen, ca. 30 min) 3.) Korrepetition: Studienleistung; aktive und erfolgreiche Teilnahme 4.) Gehörbildung - schriftliche Prüfung (60 min) - Einstimmiges Diktat (freitonal) - Klaviersatzdiktat oder drei- bis vierstimmiges Chorsatzdiktat - Generalbass- oder Funktionsdiktat (diatonisch) - Zweistimmiges Gedächtnisbeispiel (erweitert tonal) - Mindestens eines der Diktate soll vom Tonträger gegeben und mit Aufgaben zur Höranalyse bearbeitet werden. Gehörbildung - mündliche Prüfung (ca. 15 min) - Vom-Blatt-Singen von Stimmen aus Chorsätzen (erweitert tonal oder freitonal) - Erkennen und Singen von vier- bis fünfstimmigen Klängen, Intervallen und Skalen - Bestimmen von Klangverbindungen (einschließlich Modulation) Mindestens 85 % Anwesenheit
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-2-Dir
Koordination	Fachgruppensprecherin / Fachgruppensprecher Dirigieren
Empfohlene Basisliteratur	Nach Absprache

2.3 Kernmodul 3 Bachelor Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 3 Dirigieren			K-3-Dir	
ECTS-Punkte	42				
Studiensemester	5. und 6. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbereitung	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfach Dirigieren(E)	Studienleistung	52,5	727,5	28
	2.) Hauptfachinstrument (E)	Studienleistung	35	175	7
	3.) Korrepetition Oper (E)	Studienleistung	35	85	5
	4.) Gehörbildung (G)	Studienleistung	35	25	2
Inhalte	1.) Dirigieren: Begleitung von Instrumentalkonzerten, Erweiterung des Repertoires hinsichtlich klanglicher und stilistischer Erfordernisse der Werke aus verschiedenen Epochen und Nationaltraditionen. Probenarbeit mit Sängern. 2.) Hauptfachinstrument: Weitere Vertiefung spieltechnischer und künstlerischer Fertigkeiten. Ausbau des Repertoires. 3.) Pianistische Realisierung klanglicher und stilistischer Erfordernisse der Werke aus verschiedenen Epochen und Nationaltraditionen, Mitlesen und Markieren der Gesangsstimmen, Zusammenarbeit mit Sängern, Vergleiche Klavierauszug mit Partitur, Probleme der Aussprache. 4.) Gehörmäßiges Erfassen komplexerer musikalischer Zusammenhänge.				
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, Instrumentalkonzerte zu begleiten, Orchesterwerke verschiedener Gattungen und Stilrichtungen mit Orchester zu dirigieren und bei Bedarf Gesangsstimmen zu markieren, auch bei Ensembles und Chorpassagen. Sie kennen die Probleme der Tempowahl und der Balance zwischen Instrumentalsolist und Orchester sowie innerhalb der verschiedenen Instrumentengruppen im Orchester als auch die Probleme der Balance zwischen Sängern und Orchester und sind in der Lage, Sänger und Orchestermusiker bei Fehlern der Intonation und des Rhythmus´ zu korrigieren. Ihnen sind die Musizier- und Gesangstraditionen verschiedener Nationen und Komponisten bewusst. Die Studierende erweitern ihre individuellen Möglichkeiten auf dem Hauptfachinstrument, die sie im Berufsleben praktisch anwenden können. Sie haben ihre spieltechnischen Fertigkeiten grundlegend ausgebaut und ihre bisher erworbenen Fähigkeiten der Werkinterpretation weiter verfeinert, differenziert und vertieft. Sie sind befähigt, Klavierauszüge von Opern, Operetten und Oratorien orchestral darzustellen und Gesangsstimmen zu markieren, auch bei Ensembles. Ihnen sind die Musizier- und Gesangstraditionen verschiedener Nationen und Komponisten bewusst. Die Studenten können Arien im Gesangsunterricht, bei Vorspielen und Prüfungen einfühlsam begleiten. Sie entwickeln ihr analytisches Verständnis von Musik und ihre Fähigkeiten der gehörmäßigen Erfassung komplexer musikalischer Zusammenhänge.				
Leistungsnachweis	1.) Studienleistungen: regelmäßige und aktive, erfolgreiche Unterrichtsteilnahme, Üben, Zusammenarbeit mit Orchestern, Sängern bzw. Instrumentalsolisten 2.) Prüfungsleistungen: **Klavier:** - Solovortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken				

	- Begleiten von zwei Stücken aus der Hauptfachliteratur (ca. 20 min) Das Prüfungsprogramm soll verschiedene Epochen einschließlich zeitgenössischer Musik berücksichtigen. **Blasinstrumente/Schlagzeug:** - Vortrag von zwei mittelschweren Solowerken unterschiedlicher Epochen (ca. 20 min) **Streichinstrumente/Harfe:** - Vortrag von zwei mittelschweren Solowerken unterschiedlicher Epochen - Vortrag eines mittelschweren Solokonzertes (ca. 20 min) 3.) Studienleistung: aktive und erfolgreiche Teilnahme 4.) Studienleistung: aktive Teilnahme und definierte Leistung Mindestens 85 % Anwesenheit;
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-2-Dir
Koordination	Fachgruppensprecherin / Fachgruppensprecher Dirigieren
Empfohlene Basisliteratur	Repertoire nach Absprache zum Beginn des Semesters

2.4 Kernmodul 4 Bachelor Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 4 Dirigieren			K-4-Dir	
ECTS-Punkte	43				
Studiensemester	7. und 8. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbereitung	Credit s
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Hauptfach Dirigieren(E)	Studienleistung	52,5	1087,5	38
	2.) Hauptfachinstrument (E) nur 7. Semester	Praktische Prüfung	17,5	72,5	3
	3.) Korrepetition Oper (E) nur 7. Semester	Studienleistung	17,5	42,5	2
Inhalte	1.) Probenarbeit mit Orchester, Neueinstudierung von Orchesterwerken verschiedener Gattungen und Stilrichtungen, Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2.) Vervollkommnung spieltechnischer und künstlerischer Fertigkeiten. Vertiefung und weiterer Ausbau des Repertoires (z.B. Orchesterstellen, Solowerke oder Solokonzerte). 3.) Pianistische Realisierung klanglicher und stilistischer Erfordernisse der Werke aus verschiedenen Epochen und Nationaltraditionen, Mitlesen und Markieren der Gesangsstimmen, Zusammenarbeit mit Sängern, Vergleiche Klavierauszug mit Partitur, Probleme der Aussprache.				

Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, die Einstudierung von Orchesterwerken verschiedener Gattungen und Stilrichtungen zu übernehmen. Sie sind in der Lage, Sänger und Orchestermusiker bei Fehlern der Intonation, des Rhythmus und der Aussprache/ Artikulation/Dynamik etc. zu korrigieren und kennen die Probleme der Balance zwischen Sängern und Orchester und innerhalb des Orchesters. Sie sind mit den Musizier- und Gesangstraditionen verschiedener Nationen und Komponisten vertraut und sie sind in der Lage, ihre eigenen Interpretationsideen mit Orchester in angemessener Probenzeit einzustudieren und die erforderliche Probenzeit selbst abzuschätzen. Die Studierenden haben ihre spieltechnischen Fähigkeiten auf dem Hauptfachinstrument umfassend aufgebaut. Sie haben ihr Bewusstsein für stilistisch fundierte Werkinterpretation gefestigt und ihre Klangsensibilität verfeinert. Die Studierenden sind befähigt, Klavierauszüge von Opern, Operetten und Oratorien orchestral darzustellen und Gesangsstimmen zu markieren, auch bei Ensembles. Sie sind in der Lage, Sänger bei Fehlern der Intonation, des Rhythmus und der Aussprache zu korrigieren und kennen die Probleme der Balance zwischen Sängern und Orchester. Sie sind mit den Musizier- und Gesangstraditionen verschiedener Nationen und Komponisten vertraut.
Leistungsnachweis	1.) Studienleistung: aktive Teilnahme 2.) Hauptfachinstrument Prüfungsleistungen: **Klavier:** Vortrag eines zusammenhängenden Programms (ca. 45 min): - Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Kammermusikwerk. **Blasinstrumente/Schlagzeug:** Probespielkonzert und zwei Werke unterschiedlicher Epochen nach eigener Wahl. Repertoire Probespielkonzert: Flöte: Mozart KV 313 oder 314; Oboe: Mozart KV 314 (C-Dur); Klarinette: Mozart KV 622; Fagott: Mozart KV 191; Hohes Horn: Mozart KV 495 oder Strauss 1. Konzert; Tiefes Horn: Mozart KV 417 oder KV 447; Trompete: Haydn Konzert Es-Dur; Posaune: David oder Tomasi; Tuba: Williams oder Lebedjew; Schlagzeug: ein Werk nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer; Pauke: Konzert für Pauken und Orchester nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer. Das Probespielkonzert ist auswendig vorzutragen. (ca. 35 min) **Streichinstrumente/Harfe:** Drei Werke aus unterschiedlichen Epochen: - Sätze aus Solowerken von J. S. Bach oder vergleichbare Literatur für Viola, Kontrabass und Harfe, - ein gewichtiger Satz aus der Konzertliteratur oder ein großes Virtuosenstück des 19. bzw. 20. Jahrhunderts, - ein klassisches Konzert folgenden Repertoires: Violine: Mozart, KV 216, KV 218 oder KV 219; Viola: Stamitz oder Hoffmeister; Violoncello: Haydn; Kontrabass: Dittersdorf, Vanhal oder Sperger Nr. 15; Harfe: ein entsprechendes Werk. Das Repertoire ist auswendig vorzutragen. (ca. 50 min) 3.) –Studienleistung: Aktive Teilnahme
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-3-Dir
Koordination	Fachgruppensprecherin / Fachgruppensprecher Dirigieren
Empfohlene Basisliteratur	Repertoire nach Absprache zum Beginn des Semesters

2.5 Abschlussmodul Bachelor Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Abschlussmodul Dirigieren	AB-Dir	
ECTS-Punkte	10		
Studiensemester	8. Semester		
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Vorbereitungszeit	Credits
Bestandteile der Bachelorprüfung	1.) Bachelor-Abschlussprojekt (60% Anteil an Gesamtnote) 2.) Leitung einer Orchesterprobe (30% Anteil an Gesamtnote) 3.) Schriftliche Dokumentation (10% Anteil an Gesamtnote)	300	10
Inhalte der Bachelorprüfung	1. Konzertteil: Dirigat eines/oder mehrerer Orchesterwerke (bis zu ca. 45 min), die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgegeben werden. Die Prüfung kann auf mehrere Prüfungstermine verteilt werden. 2. Leitung einer Orchesterprobe (ca. 30 min) 3. Schriftliche Dokumentation: schriftliche Erläuterung der künstlerischen Umsetzung, ca. 10 Seiten á 2500 Zeichen		
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-3-Dir und aktive Teilnahme am Modul K-4-Dir		
Koordination	Fachgruppensprecherin / Fachgruppensprecher Dirigieren		
Empfohlene Basisliteratur	-		

3 Hauptfach Ergänzungsmodule Bachelor Dirigieren

3.1 Hauptfach Ergänzungsmodul 1 Bachelor Dirigieren

Neu in dieser Version: Allgemeine Musikgeschichte und Belegungszeiträume

Modulbezeichnung /-code	Ergänzungsmodul 1 Dirigieren		HfE-1-Dir		
ECTS-Punkte	22				
Studiensemester	1. + 2. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbereitung	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Musiktheorie (G)	Mündl./prakt. Prüfung ca. 10 Min.	35	85	4
	2.) Partiturspiel (E)	Studienleistung	17,5	42,5	2
	3.) Chor /Kammerchor (G)	Studienleistung	105	15	4
	4.) Chorleitung (G)	Studienleistung	70	50	4
	5.) Formenlehre (V) *Belegungszeitraum bis 4. Sem.*	Studienleistung	52,5	67,5	4

	6.) *Allgem. Musikgeschichte (V) Belegungsz. bis 4. Sem.*	Studienleistung	52,5	67,5	4
Inhalte	1.) Grundlagen der Harmonielehre, Generalbass- und Liedspiel. 2.) Partiturspiel/Blattspiel: Erlernen der verschiedenen Notenschlüssel und Transpositionen, Erlernen des sofortigen Umsetzens des Notentextes auf das Klavier. 3.) Chorische Stimmbildung und Probenarbeit unter professioneller Leitung. 4.) Grundlagen der Schlagtechnik mit geeigneten Formen der Tonhöhenanzeige sowie Kriterien der Artikulation und Dynamik. Grundlagen der Probenmethodik und praktische Erprobung mehrstimmiger Chorliteratur. 5.) *Semester I:* Einführung in Formen und Gattungen der abendländischen Musik in der Zeit von 1300 bis 1750; Vermittlung theoretische Grundkenntnisse in der Formen- und Gattungslehre ergänzt durch zahlreiche Noten- und Tonbeispiele ausgewählter Werke oder Werkausschnitte; *Semester II:* Einführung in Formen und Gattungen der abendländischen Musik in der Zeit von 1750 bis 1920; Vermittlung theoretische Grundkenntnisse in der Formen- und Gattungslehre ergänzt durch zahlreiche Noten- und Tonbeispiele ausgewählter Werke oder Werkausschnitte. 6.) Vermittlung eines Überblicks über die Vielfalt und die historische Entwicklung der Musik in Kultur und Gesellschaft; Begriff der Musik und der Musikgeschichte, Einführung in Methoden der Musikgeschichtsdarstellung; Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Aspekte des Musiklebens und der Musikgeschichtsschreibung Musik im Prozess der Menschwerdung und anthropologischer Stellenwert der Musik, Epochen der Musik von den Anfängen bis zum 21. Jahrhundert; dabei jeweils Erläuterungen von Gattungen, Stilen, Institutionen u.a.				
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben satztechnische Grundkenntnisse erworben und können sie praktisch anwenden. Die Studierenden können verschiedene Schlüssel lesen und kennen Transpositionen. Sie können einen ihnen unbekannten, leichteren Notentext sofort und im Originaltempo vom Blatt spielen. Sie sind befähigt, Klavierauszüge von leichteren Opern, Operetten und Oratorien orchestral darzustellen und dazu Gesangsstimmen zu markieren. Sie können ihre Stimmen in den Chorgesang einfügen und sind fähig eine Probe mit gemischtem Chor durchzuführen. Erwerb elementarer Kenntnisse im Bereich der wichtigsten Formen und Gattungen in den o. a. historischen Zeiträumen; Erwerb von Fähigkeiten, ausgewählte Werke oder Werkausschnitte anhand formaler oder gattungsspezifischer Strukturen zu erkennen und fachkundig zu benennen. Erwerb elementarer Kenntnisse im Bereich der Musikgeschichte, Kenntnis der Mehrsträngigkeit und Widersprüchlichkeit musikhistorischer Prozesse, Bewusstsein von Weite und Vielfalt der Musik.				
Leistungsnachweis	1.) mündliche Prüfung (ca. 10 min) - Generalbassspiel: Drei Stücke vorbereitet, eines kurz vorbereitet - Liedspiel (jüngeres Volkslied): Drei vorbereitet, eines kurz vorbereitet (Vorbereitungszeit: ca. 20 min) 2.) – 4.) Studienleistung: aktive und erfolgreiche Teilnahme. 5.) Zu Beginn der Veranstaltungen definierte Studienleistung. 6.) Studienleistung, z.B. Hausarbeit, Referat 85 % Anwesenheit				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung				
Koordination	Fachgruppensprecherin / Fachgruppensprecher Dirigieren				
Empfohlene Basisliteratur	Nach Absprache zum Beginn des Semesters				

3.2 Hauptfach Ergänzungsmodul 2 Bachelor Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Ergänzungsmodul 2 Dirigieren			HfE-2-Dir	
ECTS-Punkte	16				
Studiensemester	3. + 4. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbereit.	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Musiktheorie (G)	Mündl./schriftl. Prüfung	35	85	4
	2.) Partiturspiel (E)	Studienleistung	17,5	42,5	2
	3.) Chor /Kammerchor (G)	Studienleistung	105	15	4
	4.) Chorleitung (G)	Studienleistung	70	50	4
	5.) Einf. Stilgrundlagen d. Musik d. 17.-19. Jhts (V) (3. Sem., alternativ im 1. Sem.)	Studienleistung	17,5	42,5	2
Inhalte	1.) Überblick und Übung der Satztechniken seit dem 16. Jahrhundert. 2.) Erlernen des Spielens von Chorälen in alten Schlüsseln und der Darstellung von Partituren auf dem Klavier. 3.) Chorische Stimmbildung und Probenarbeit unter professioneller Leitung. 4.) Arbeit mit gemischtem Chor und Studieren von Chorliteratur. 5.) In Vorlesungsform sollen die Studierenden einen allgemeinen Überblick über Stilentwicklungen, historische Denkweisen und die Ornamentik vom 17. bis 19. Jahrhundert als Voraussetzung für ein Verständnis der historischen Aufführungspraxis erhalten.				
Qualifikationsziele	Die Studierenden überblicken und praktizieren Satztechniken von der Renaissance bis zur Gegenwart und haben ihr analytisches Verständnis von Musik entwickelt. Die Studierenden können Choräle in alten Schlüsseln spielen und leichtere Orchesterpartituren auf dem Klavier darstellen. Sie können Chorwerke unterschiedlicher Epochen stilgerecht dirigieren und einstudieren. Sie können die Gesangsstimmen verschiedener Bühnenwerke mit einer technisch gut fundierten und tragfähigen Stimme während des Klavierspiels markieren. Sie können ihre Stimmen in den Chorgesang einfügen und sind fähig eine Probe mit gemischtem Chor durchzuführen. Die Studierenden kennen wichtige Grundbegriffe der Artikulation, des Tempos, der Ornamentik, Affektenlehre, u. a. sowie deren stilkritische Anwendung.				
Leistungsnachweis	1.) **schriftliche Prüfung** (300 min) - Zweistimmiger polyphoner Satz (16. Jahrhundert) zu einem Cantus firmus oder Text oder zweistimmige Invention (mindestens 15 Takte) oder dreistimmige Fugenexposition bis zur 2. Durchführung - Chorsatz (19. Jahrhundert) - Enharmonisch-chromatische Modulation (Akkordfolge) - Satzstudie (20. Jahrhundert): Modal oder bitonal oder nach Rhythmus-, Text- oder Titelvorgabe **mündliche Prüfung** (ca. 15 min) - Liedspiel (Choräle oder ältere Volkslieder): drei vorbereitet, eines kurz vorbereitet				

	- Improvisation einer klassischen Form - Akkordische Modulation mit Variantklang - Harmonieanalyse an einem Stück des 19. Jahrhunderts. 2.-4.) Studienleistung: aktive und erfolgreiche Teilnahme 5.) Zu Beginn der Veranstaltungen definierte Studienleistung. Mindestens 85 % Anwesenheit
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung HfE-1-Dir
Koordination	Fachgruppensprecherin / Fachgruppensprecher Dirigieren
Empfohlene Basisliteratur	Nach Absprache zum Beginn des Semesters

3.3 Hauptfach Ergänzungsmodul 3 Bachelor Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Ergänzungsmodul 3 Dirigieren			HfE-3-Dir	
ECTS-Punkte	8				
Studiensemester	5.+6. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Prüfungen	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbereitung	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Partiturspiel (E)	Studienleistung	35	85	4
	2.) Chor /Kammerchor (G)	Studienleistung	105	15	4
Inhalte	1.) Pianistische Umsetzung von Partituren mit transponierenden Instrumenten auch nach klanglichen und stilistischen Kriterien. 2.) Chorische Stimmbildung und Probenarbeit unter professioneller Leitung.				
Qualifikationsziele	Die Studierende können Partituren mit transponierenden Instrumenten auf dem Klavier auch hinsichtlich der stilistischen und klanglichen Besonderheiten darstellen. Sie können ihre Stimmen in den Chorgesang einfügen.				
Leistungsnachweis	Studienleistung: aktive und erfolgreiche Teilnahme. Mindestens 85 % Anwesenheit				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung HfE-2-Dir				
Koordination	Fachgruppensprecherin / Fachgruppensprecher Dirigieren				
Empfohlene Basisliteratur	Repertoire nach Absprache zum Beginn des Semesters				

3.4 Hauptfach Ergänzungsmodul 4 Bachelor Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Ergänzungsmodul 4 Dirigieren		HfE-4-Dir		
ECTS-Punkte	2				
Studiensemester	7. Semester				
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Prüfung	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbereitung	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Partiturspiel (E)	Praktische Prüfung	17,5	42,5	2
Inhalte	Pianistische Umsetzung von anspruchsvollen Partituren nach klanglichen und stilistischen Kriterien.				
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, anspruchsvolle Partituren verschiedener Stilrichtungen hinsichtlich der unterschiedlichen Orchesterklänge auf dem Klavier darzustellen.				
Leistungsnachweis	Vorspiel (ca. 30 min): - Ein Choral und ein Bläsersatz (30 Min. Vorbereitungszeit) - Zwei Orchesterpartituren mit transponierenden Instrumenten - Eine Orchesterpartitur (24 h Vorbereitungszeit) (Die konkrete Auswahl der Werke erfolgt durch die Prüfungskommission) Mindestens 85 % Anwesenheit				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung HfE-3-Dir				
Koordination	Fachgruppensprecherin / Fachgruppensprecher Dirigieren				
Empfohlene Basisliteratur	Repertoire nach Absprache zum Beginn des Semesters.				

4 Projektmodul Bachelor Dirigieren

Modulbezeichnung /-code	Projektmodul Dirigieren			Proj-1-Dir
ECTS-Punkte	26			
Studiensemester	*3.-8. Semester (Belegungszeitraum 1. – 8. Semester)*			
Dauer / Art des Moduls	6 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	Prüfung	*Präsenzzeit sowie Vor-/Nachbereitungs-zeiten differieren. Gesamtaufwand:*	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Projekte mit unterschiedlichen Inhalten (G)	Studienleistung	*780 h*	*26*
Inhalte	Im Projektmodul werden jeweils aktuelle Orchesterprojekte aus verschiedenen anderen (z.B. musiktheoretischen/ musikwissenschaftlichen) Perspektiven untersucht und das Ergebnis in einer angemessenen Form präsentiert. *Möglich sind auch individuell verabredete Langfrist-Projekte oder "Services" für andere Studiengänge bspw. Komposition oder Coaching von Ensembles.*			
Qualifikationsziele	Fähigkeit, die im Hauptfachmodul bearbeiteten Orchesterstücke aus verschiedenen Perspektiven analysieren und einordnen zu können. *Entwicklung eines individuellen Profils durch Spezialisierung in einem selbst gewählten Bereich.*			
Leistungsnachweis	Studienleistung: Das Projektziel und die Darstellung der Ergebnisse werden zu Modulbeginn skizziert und im Laufe des Moduls konkretisiert. Mindestens 85 % Anwesenheit			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Fachgruppensprecherin / Fachgruppensprecher Dirigieren			
Empfohlene Basisliteratur	Wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.			

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen muss in jedem Jahr ein Wahlmodul belegt werden. Die Art bzw. Zahl der darin zu belegenden Lehrveranstaltungen wird bestimmt durch die Anzahl der Credits, die nach Abzug der Credits für Pflichtmodule an 60 je Jahr fehlen. Die dem Wahlkatalog zugeordneten Veranstaltungen sowie deren Teilnahmevoraussetzungen werden mit jedem Vorlesungsverzeichnis festgelegt (Modulkürzel: W-frei).

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 94,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Schule Winterhuder Weg 126-128

f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 37/14 S**

Zu erbringende Leistungen:

LOS 1: Tischlerarbeiten Holz-Aluminiumfenster
135 m² Holz-Alufenster

LOS 2: Metallbauarbeiten:
160 m² Alu-Glasfassaden
11 Stahl-Brandschutztüren
RWA-Oberlicht

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Keine Planungsleistungen

h) LOS 1: Tischlerarbeiten Holz-Aluminiumfenster
LOS 2: Metallbauarbeiten

Die Abgabe ist für ein, mehrere oder alle Lose möglich.

i) Baubeginn: 13. April 2015

Bauende: 21. August 2015

j) Entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 1. September 2014 bis 22. September 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages pro Los: 10,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 704057, SBH VOB Ö 37/14 S

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten, dass der Betrag von 10,– Euro **pro LOS** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 23. September 2014 für LOS 1 bis 10.00 Uhr, LOS 2 bis 10.30 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet am 23. September 2014 für LOS 1 um 10.00 Uhr, LOS 2 um 10.30 Uhr, statt.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 22. Oktober 2014.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 3. September 2014

Die Finanzbehörde 680

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 94,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Schule Winterhuder Weg 126-128

f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 38/14 S**

Zu erbringende Leistungen:

LOS 1: Abbrucharbeiten Altbau
1.050 m² abgeh. Decken
760 m² Bodenbeläge

LOS 2: Tischlerarbeiten Fenster
94 Stück Holzfenster ausbauen, entsorgen
94 Stück Holzfenster neu, 3-fach-Verglasung

LOS 3: Metallbauarbeiten Türen
32 Stück Stahl-Glas-Brandschutztüren

LOS 4: Dach-, Abdichtungs- und Klempnerarbeiten
1.080 m² Flachdachabdichtung einschl. Klempnerarbeiten

LOS 5: Brandschutz
Ca. 190 Deckendurchführungen mit Deckenanbaukästen ca. 320 m i90-Kabeltrassen

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Keine Planungsleistungen

h) LOS 1: Abbrucharbeiten Altbau
LOS 2: Tischlerarbeiten Fenster
LOS 3: Metallbauarbeiten Türen
LOS 4: Dach-, Abdichtungs- und Klempnerarbeiten
LOS 5: Brandschutz

Die Abgabe ist für ein, mehrere oder alle Lose möglich.

i) Baubeginn:

LOS 1: 20. Oktober 2014

LOS 2–4: 1. April 2015

LOS 5: 1. November 2014

Bauende: März 2016

j) Enfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 1. September 2014 bis 22. September 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages pro Los: 10,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 704057, SBH VOB Ö 38/14 S

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten, dass der Betrag von 10,– Euro **pro LOS** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 23. September 2014 für LOS 1 bis 11.00 Uhr, LOS 2 bis 11.30 Uhr, LOS 3 bis 13.30 Uhr, LOS 4 bis 14.00 Uhr und LOS 5 bis 14.30 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet am 23. September 2014 für LOS 1 um 11.00 Uhr, LOS 2 um 11.30 Uhr, LOS 3 um 13.30 Uhr, LOS 4 um 14.00 Uhr und LOS 5 um 14.30 Uhr, statt.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 22. Oktober 2014.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 3. September 2014

Die Finanzbehörde 681

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 23 - 62 94,
Telefax: 040 / 4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Schule Winterhuder Weg 126-128

f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 39/14 S**

Zu erbringende Leistungen:

LOS 1: Gerüstbauarbeiten
3.800 m² Fassadengerüst

LOS 2: Rohbauarbeiten Neubau/Treppenhaus
Baustelleneinrichtung, Turmdrehkran
1.300 m³ Aushub, Wasserhaltung, Gründung, 985 m² Stahlbetondecken, 710 m² Stahlbetonwände, 310 m² Verblendmauerwerk, 300 m² Kalkzementputz, Mauerwerk, Stahlbetonarbeiten neues Treppenhaus.

LOS 3: Starkstromanlagen
1 Sibe-Anlage, 2 RWA-Steuerungen, 1 NSHV erneuern, 18 UV's, KNX-Zentrale für Lichtsteuerung etc, 30 km Kabel, 550 Installationsgeräte, 700 Leuchten montieren, Blitzschutzanlage mit Ringerder, Demontagen.

LOS 4: Wärmeversorgungsanlagen
Verteileranlage 400 kW, 2.500 m Heizungsrohr DN10–DN65 mit Formteilen und Armaturen, 65 Heizkörper, 165 Heizkörperarmaturen, 125m² Fb-Hzg.

LOS 5: Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen

250 m LWL-Datennetz, 100 Datendosen, Kabelnetze 9 km, Funktionserhalt 3 km, ELA-Anlage 200 LS, Hausalarm 30 Taster.

LOS 6: Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
350 m SW-Leitungen mit Formteilen, 500 m TW-Leitungen mit Formteilen und Armaturen, 60 San-Objekte mit Zubehör, 150 m erdverlegte SW und TW-Leitungen mit Erdgräben.

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Keine Planungsleistungen

h) LOS 1: Gerüstbauarbeiten
LOS 2: Rohbauarbeiten Neubau/Treppenhaus
LOS 3: Starkstromanlagen
LOS 4: Wärmeversorgungsanlagen
LOS 5: Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen

Die Abgabe ist für ein, mehrere oder alle Lose möglich.

i) Baubeginn: 1. Oktober 2014

Bauende: 15. März 2016

j) Enfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 1. September 2014 bis 23. September 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages pro Los: 10,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 704057, SBH VOB Ö 39/14 S

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten, dass der Betrag von 10,– Euro **pro LOS** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 24. September 2014 für LOS 1 bis 10.00 Uhr, LOS 2 bis 10.30 Uhr, LOS 3 bis 11.00 Uhr, LOS 4 bis 11.30 Uhr, LOS 5 bis 13.30 Uhr und LOS 6 bis 14.00 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet am 24. September 2014 für LOS 1 um 10.00 Uhr, LOS 2 um 10.30 Uhr, LOS 3 um 11.00 Uhr, LOS 4 um 11.30 Uhr, LOS 5 um 13.30 Uhr und LOS 6 um 14.00 Uhr, statt.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 23. Oktober 2014.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 3. September 2014

Die Finanzbehörde 682

---

a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 86,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Schimmelmannstraße 70, 22043 Hamburg

f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 40/14 S**

Neubau eines Grundschulgebäudes mit Verwaltung, Klassen, Sporthalle und Einrichtungen der Ganztagsbetreuung

Zu erbringende Leistungen:

Küchentechnik :

– Verteilküche als Standardessenausgabe für Schulen, 200–300 Essen in drei Schichten
– Kücheneinrichtung in Gastroqualität
– Lagerbereich mit Gastrokühlschränken, Lebensmittelagerschrank
– Spülbereich mit Hauben-Geschirrspülmaschine
– Küchenbereich mit Kombidämpfer, 2-Plattenherd, Arbeitsflächen und Lagerschränken
– Ausgabebereich mit Ausgabetresen zum Einschub von Speisenausgabewagen (Kalt- und Warm), Tellerspender und Servier- bzw. Abräumwagen

Hinweis:

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Keine Planungsleistungen

h) Entfällt

i) Baubeginn: November 2015

Bauende: Februar 2016

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 4. September 2014 bis 22. September 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 40/14 S

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 23. September 2014 bis 10.10 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 5. September 2014 um 10.10 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 22. Oktober 2014.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 3. September 2014

Die Finanzbehörde

683

Öffentliche Ausschreibung

a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 27 87, Telefax: 040/4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Landschaftsbauarbeiten

e) ehemalige Pferdekoppeln Hamburg/Schnelsen 33 und Bönningstedt an der Mühlenauniederung

f) Vergabenummer: **012-014**

Herstellen eines altarmähnlichen Bereichs mit Anschluss an die Mühlenau (neugeschaffene Sekundäraue) durch Aushub von Boden, Reparatur des durch Pferde überweideten Grünlands, Pflege und Entwicklung hin zum mesophilen Grünland; Anlage eines Knickwalls und Wiederherstellung alter Knickwallreste, div. Gehölzpflanzungen; Anlegen eines weiteren Tümpels.

Gesamtfläche 17.500 m²

g) Entfällt

h) LOS 1:

5.000 m² (Bönningstedt) Wiesenmahd, Entfernung Schächte und Rohleitung, Herstellung Tümpel und div. Pflanzungen

LOS 2:

12.500 m² (Schnelsen 33) Anlage Feuchtgebiet mit Anschluss an die Mühlenau und Knickwall

Es können für ein oder mehrere Lose Angebote abgegeben werden. Die Flächen liegen direkt nebeneinander.

i) Beginn: 1. Oktober 2014,
Ende: 30. November 2014.

j) Nein

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 17. September 2014 bis 2. Oktober 2014 (10.30 Uhr) von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, außer freitags. Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 21,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Kasse Hamburg
Kontonummer IBAN: DE27200000000020001583,
Geldinstitut BIC: MARKDEF 1200
Verwendungszweck:
Referenz: 4090830000089
Schlüsselnummer: 1001217, 012-014
Debitor: 2100102220

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 2. Oktober 2014, 10.30 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 2. Oktober 2014 um 10.30 Uhr. Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Keine

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

Angaben über die Anzahl und Qualifikation (z.B. Präqualifikationsnummer) der beschäftigten Mitarbeiter im Betrieb.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 3. November 2014.

w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4 Die Baudezernentin
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 3. September 2014

Das Bezirksamt Eimsbüttel 684

Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Öffentliche Ausschreibung
gemäß § 3 Nummer 1 VOB/A

f & w fördern und wohnen AöR,
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
Telefon: +49 / 040 / 428 35 - 32 51,
Telefax: +49 / 040 / 428 35 - 35 11

Öffentliche Ausschreibung Zimmerarbeiten für den **Neubau eines Pavillondorfes, 8 Gebäude in Holzrahmenbauweise** in Hamburg.

Ausschreibungsnummer: **AÖA 072-2014**

Frist für den Eingang der Angebote:
24. September 2014, 13.00 Uhr

Sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet heruntergeladen werden unter:

www.foerdernundwohnen.de/Unternehmen/Ausschreibungen/Ausschreibungen für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)/AÖA 072-2014

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der genannten Homepage.

Hamburg, den 4. September 2014

f & w fördern und wohnen AöR

685

Sonstige Mitteilungen

CONTRACT NOTICE

SECTION I: CONTRACTING AUTHORITY

I.1) **Name, adresses and contact point(s)**

Official name:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Postal address:

Notkestrasse 85, 22603 Hamburg, Germany (DE)

Contact point(s):

For the attention of: Frau Roy
Telephone: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80
Telefax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

Internet address(es): www.desy.de

Further information can be obtained from:

The above mentioned contact point(s)

Specifications and additional documents (including documents for competitive dialogue and a dynamic purchasing system) can be obtained from:

The above mentioned contact point(s)

Tenders or requests to participate must be sent to:

The above mentioned contact point(s)

I.2) **Type of the contracting authority**

Other

Foundation under German Civil Law

I.3) **Main activity**

Other: Research

I.4) **Contract award on behalf of other contracting authorities**

The contracting authority is purchasing on behalf of other contracting authorities: –

SECTION II: OBJECT OF THE CONTRACT

II.1) **Description**

II.1.1) Title attributed to the contract by the contracting authority:

EO019-14 XFEL: Manufacture and supply of 16 units High Power Switched Mode Power Supplies for theEuropean XFEL.

II.1.2) Type of contract and location of works, place of delivery or of performance:

Supplies

Main site or location of works, place of delivery or of performance:

DESY
Notkestrasse 85, 22607 Hamburg
Germany

NUTS code: DE600

II.1.3) Information about a public contract, a framework agreement or a dynamic purchasing system (DPS): –

II.1.4) Information on framework agreement: –

II.1.5) Short description of the contract or purchase(s):

The power supply shall be a unipolar switched mode power supply, e.g. buck converter. As magnet powersupplies the power supply will mainly be operated in constant DC mode at different current levels. The primary DC voltage is generated by a central diode rectifier which is not part of this tender. Several powerparts will be connected to this diode rectifier. The power connection to this rectifier is done via bus bars andcabling. There will be external fuses for the short circuit protection between the diode rectifier and the powerpart. These fuses will be in the rack that will contain the power parts.

The output will be connected directly to the magnet (resistive-inductive load).

The power supplies shall be water cooled without fans.

DESY will provide a digital regulation with the precision regulation and control of the power part. Into the powerpart an interface card will be inserted which is connected to the digital regulation via light link. To provide aconnection between the removable interface card and the power part, a so called adapter card will be mounted into the power part.

It is assumed to have a buck converter. However if different topologies are proposed, these are welcome as well.

The given input voltages are the max. nominal voltages by the rectifier. It shall be possible that the powersupplies will be connected to lower input voltages.

The power part shall consist of a19”-housing, steel metal sheet Input capacitors

Semiconductors including drivers

LC-output filter

EMC-filters for the input/output and auxiliary voltage

Housing for the DESY-interface and adapter card

Measurement devices

Display

The precision measurement of the magnet current is done via an external DCCT which is not part of delivery.

The overall accuracy of the power supply will be done by an extra current regulation provided by DESY.

II.1.6) Common procurement vocabulary (CPV):

Main object: 31174000

II.1.7) Information about Government Procurement Agreement (GPA) :

The Contract is covered by the Government Procurement Agreement (GPA): no

II.1.8) Lots:

This contract is divided into lots: no

II.1.9) Information about variants:

Variants will be accepted: yes

II.2) **Quantity or scope of the contract**

II.2.1) Total quantity or scope:

Pos. 1:
7 units Type 1 Nominal output current: 0–600 A
Nominal output voltage: 300 V

Pos. 2:
3 units Type 2 Nominal output current: 0–600 A
Nominal output voltage: 400 V

Pos. 3:
3 units Type 3 Nominal output current: 0–200 A
Nominal output voltage: 400 V

Pos. 4:
3 units Type 4 Nominal output current: 0–800 A
Nominal output voltage: 200 V

II.2.2) Information about options: no

II.2.3) Information about renewals:

This contract is subject to renewal: no

II.3) **Duration of the contract or time-limit for completion:**

Starting: 01/04/2015
Completion: 22/12/2015

SECTION III: LEGAL, ECONOMIC, FINANCIAL AND TECHNICAL INFORMATION

III.1) **Conditions realting to the contract**

III.1.1) Deposits and guarantees required:

Please refer to the commercial part of the tender documents.

III.1.2) Main financing conditions and payment arrangements and/or reference to the relevant provisions governing them:

Please refer to the commercial part of the tender documents.

III.1.3) Legal form to be taken by the group of economic operators to whom the contract is to be awarded:

Please refer to the commercial part of the tender documents.

III.1.4) Other particular conditions:

The performance of the contract is subject to particular conditions: no

III.2) **Conditions for participation**

III.2.1) Personal situation of economic operators, including requirements relating to enrolment on professional or trade registers

Information and formalities necessary for evaluating if requirements are met:

– A recent excerpt from the commercial register extract. Bidders who do not have your seat in the Federal Republic of Germany have to submit relevant certificates.
– Self-declaration that the bidder has properly fulfilled its obligations to pay taxes and fees.
– Self-declaration that the tenderer has his contributions to the statutory social duly fulfilled.
– Self-declaration that the requirements of § 6 EG VOL/A (conviction under §§ 129, 129a, 129b, § 261 StGB; § 263 StGB; § 264 StGB; § 334 St GB; Article 2 §§ 1 or 2 IntBestG and § 370 AO) are not met/existing.

III.2.2) Economic and financial ability:

Information and formalities necessary for evaluating if requirements are met:

– Self-declarations stating that no liquidation has beeninitiated or is pending against the tenderer.
– Self-declaration stating that no disclosure of insolvency or similar legal proceedings have been initiated or are pending against the tenderer.
– Self-declarations of overall turnover for the last three completed financial years of the company.

III.2.3) Technical capacity:

Information and formalities necessary for evaluating if requirements are met:

– Presentation of three references for the design of similar services with details of the address, contact person and their phone number of the last five years.
– Detailed production and delivery plan
– Detailed illustration of the technical data:

Brief description
Circuit diagram
Design calculation of main components
List of main components such as semiconductors, chokes
Calculated efficiency at different output levels
Power dissipation into water/air
Current load of capacitors
Life time calculation
First design mechanical drawing
Size
App. Weight.

SECTION IV: PROCEDURE

IV.1) **Type of procedure**

IV.1.1) Type of procedure: Open

IV.2) **Award criteria**

IV.2.1) Award criteria:

The most economically advantageous tender in terms of the criteria stated below:

Criteria	Weighting
1. Price	80
2. Delivery time/delivery schedule	20

IV.2.2) Information about electronic auction:

An electronic auction will be used: no

IV.3) **Administrative Information**

IV.3.1) File reference number attributed by the contracting authority:

EO019-14 XFEL

IV.3.2) Previous publication(s) concerning the same contract: no

IV.3.3) Conditions for obtaining specifications and additional documents or descriptive document:

Time limit for receipt of requests for documents or for accessing documents:

Date: 09/10/2014

Payable documents: no

IV.3.4) Time-limit for receipt of tenders or requests to participate:

Date: 21/10/2014

IV.3.5) Date of dispatch of invitations to tender or to participate to selected candidates: –

IV.3.6) Language(s) in which tenders or requests to participate may be drawn up:

Official EU language(s): DE, EN

IV.3.7) Minimum time frame during which the tenderer must maintain the tender:

until: 22/12/2014

IV.3.8) Conditions for opening tenders:

Date: 21/10/2014

Persons authorised to be present at the opening of tenders: no

SECTION VI: COMPLEMENTARY INFORMATION

VI.1) **Information about recurrence:**

This is a recurrent procurement: no

VI.2) **Information about European Union funds:**

The contract is related to a project and/or programme financed by European Union funds: no

VI.3) **Additional information**: –

VI.4) **Procedures for appeal**

VI.4.1) Body responsible for appeal procedures

Official name:
Vergabekammer des Bundes
beim Bundeskartellamt

Postal address:
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn,
Germany (DE)

VI.4.2) Lodging of appeals: –

VI.4.3) Service from which information about the lodging of appeals may be obtained: –

VI.5) **Date of dispatch of this notice:**

01/09/2014

Hamburg, den 2. September 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

686

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A

Ausschreibungsnummer: XC 005-14

a) **Auftraggeber:**

European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH

Hausanschrift:
Albert-Einstein-Ring 19, 22761 Hamburg

Briefpost:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Telefon: 040/8998-5645, Telefax: 040/8998-4009

b) **Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A (§ 3 Absatz 1).

c) **Elektronische Auftragsvergabe:**

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Angebote können nur schriftlich abgegeben werden.

d) **Art des Auftrags:**

Ausführung von Bauleistungen, Einheitspreisvertrag

e) **Ort der Ausführung:**

Holzkoppel 4, 22869 Schenefeld

f) **Art und Umfang der Leistung:**

Errichtung Wärmeversorgungsanlagen

Die European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH baut den Europäischen Röntgenlaser XFEL auf den Betriebsgeländen Bahrenfeld, Osdorfer Born und Schenefeld. Auf dem Betriebsgelände in Schenefeld wird das Hauptgebäude XHQ als Büro- und Laborgebäude errichtet. Im Erdgeschoss E0 des Büro- und Laborgebäudes werden Laborräume und die zugehörigen Technikräume sowie Umkleide und Sozialräume untergebracht.

Für das Gewerk Wärmeversorgungsanlagen (KG420) im Hauptgebäude sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Fernwärme-Kompaktstation 950 kW, Pumpen-Druckhaltung mit Grundbehälter 400 Liter,
- 2 Stück Verteiler a 3 m, 1 Stück Hydr. Weiche DN125,
- 220 Stück Armaturen bis DN100, 12 Stück Pumpen bis DN65, 10 Stück Wärmezähler bis Qn25,
- 110 Stück Luftabscheider bis DN100, 190 Stück Entlüfter, 100 Stück Thermometer und Manometer,
- 6.910 m Stahlrohr bis DN125, 22 Stück Kompensatoren bis DN80, 20 m elektr. Frostschutz-Heizband,
- 110 Plattenheizkörper, 45 Stahlröhrenradiatoren, 104 Konvektoren,
- 285 m² Fußbodenheizung, 1 Lufterhitzer,
- 6.400 m Wärmedämmung an Rohrleitungen, 250 Stück Isolierkappen,
- Winterbaubeheizung, 1 Stück mobiler Heizcontainer 350 kW, 27 Stück transportable Lufterhitzer, 1 Stück Heizöltank 6.000 Liter, 2.100 m mobile Verbindungsleitungen bis DN65, 250 m Stahlrohr bis DN65.

Weitere Einzelheiten sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** Entfällt

h) **Losweise Vergabe:** Entfällt

i) **Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**

Mit der Ausführung ist zu beginnen innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) innerhalb von 330 Werktagen nach Zuschlagserteilung.

j) **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) **Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen:**

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Unter Angabe der Ausschreibungsnummer **XC 005-14**
European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH,
Herr Schimanke,
Einkauf Hochbau,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,
Telefon: 040 / 89 98 - 56 45, Telefax: 040 / 89 98 - 40 09,
E-Mail: tender.construction@xfel.eu

l) **Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** Entfällt

m) **Bei Teilnahmeantrag:** Entfällt

n) **Frist für den Eingang der Angebote:**

Angebote sind bis spätestens zum 9. Oktober 2014, 10.00 Uhr an die unter o) benannte Stelle zu richten.

o) **Anschrift:**

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Ausschreibung Wärmeversorgungsanlagen, Angebotstermin: 9. Oktober 2014, Uhrzeit 10.00 Uhr“ per Post/Boten zu richten an:

European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH
Briefpost: Notkestraße 85, 22607 Hamburg

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) **Sprache:**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) **Eröffnung:**

Donnerstag, den 9. Oktober 2014 um 10.00 Uhr
im Gebäude 11a, Zimmer 012, Kellergeschoss,
DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigte können bei der Eröffnung anwesend sein.

r) **Geforderte Sicherheiten:**

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

s) **Zahlungsbedingungen:**

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft bilden und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften („Bietergemeinschaftserklärung“).

Das den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Formblatt 234 „Erklärung Bietergemeinschaft“ ist ausgefüllt den Angebotsunterlagen beizufügen.

u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuches Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen und Referenzen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

v) **Zuschlagsfrist:** 8. November 2014

w) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH, kaufmännisches Mitglied der Geschäftsführung.

Hamburg, den 3. September 2014

European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH

687

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).